## Das Ende der hessischen Alleinherrschaft im Kaufunger Wald

Wenn man in den letzten Jahren aus dem Kasseler Hauptbahnhof heraustrat, hatte man ein weites Landschaftsbild vor sich, das jetzt von den neu emporwachsenden Häusern allmählich wieder verdeckt wird. Jenseits der Fulda, über die Häuser und Fabrikschornsteine Kassels hinweg, sah man eine Hochfläche sich erheben, mit steilem Abfall zum Fuldatal und flacherer Neigung seitwärts zur Nieste hin. Sie ist mit kleinen bewaldeten Bergköpfen besetzt, von Bachläufen zerfurcht, und nur wenige Dorfkirchtürme oder Schlote von Sägewerken blicken aus ihren Mulden heraus. Am Horizont wird sie von dem breiten Waldrücken des Kaufunger Waldes begrenzt.

Diese kleine Landschaft ist das Mündener Obergericht, das alte Gericht Sichelnstein, das trotz seiner Nähe zu der alten hessischen Hauptstadt schon seit Jahrhunderten politisch mit dem niedersächsischen Raum verbunden ist: als Bestandteil des Herzogtums Braunschweig, des Kurfürstentums und Königsreichs Hannover, und heute des Landes Niedersachsen. Die Grenze, die diesen nördlichen Teil des Fulda-Werra-Dreiecks von Hessen trennt, verläuft im wesentlichen an der Fulda, dann an der Nieste entlang und über den Kamm des Kaufunger Waldes hinüber, den sie in einen hessischen und einen niedersächsischen Teil zerlegt.

Jedoch ist diese Grenzziehung nicht ursprünglich; der geographischen Einheit des Kaufunger Waldes entsprach vielmehr in früher Zeit auch eine politische[1]. Unter Karl dem Großen entstand durch Einforstung der Königsforst Kaufungerwald, der das ganze Land zwischen Fulda und Werra bis nach Münden hinunter umfaßte[2]. Auch die Söhre gehörte dazu, und das Verwaltungszentrum des Forstes war ursprünglich wohl die alte Königspfalz in Oberkaufungen, und später, als diese in geistliche Hände übergegangen war, in zunehmendem Maße der Königshof Kassel. Solange die Könige diesen Reichsgutbezirk noch selbst in der Hand hatten, blieb er im wesentlichen eine Einheit. Nur im Osten, vom Werratal her, war es den Grafen von Ziegenberg, den Vögten des alten Königshofs Hedemünden, gelungen, in den Kaufunger Wald herüberzugreifen. Im übrigen aber blieb die Einheit des Forstes bestehen, als ihn die Könige den Grafen von Hessen zu Lehen gaben, ihren treuen Anhängern aus dem schwäbischen Geschlecht, in dem durch vier Generationen der Name Werner üblich war. Vermutlich erhielt schon Graf Werner I. in der Mitte des 11. Jh. den Forst von König Konrad II. Noch heute sind im Kaufunger Wald Spuren der Wirksamkeit der Werner-Grafen zu finden. Sie legten das Dorf Dörnhagen an, das ursprünglich Greven Wernhershayn genannt wurde, und gründeten am Südwestrand des Forstes die Abtei Breitenau. Ihre Nachfolger wurden 1123 die Ludowinger, das Geschlecht der thüringischen Landgrafen. Auch sie haben als Grafen von Hessen den ganzen Reichsforst Kaufungerwald innegehabt. Ihrer Gründung, dem Ahnabergkloster in Kassel, schenkten sie den Kragenhof; vor 1180 legten sie das Dorf Landwehrhagen, einst Lantgrebenhagen, an, mitten im heute niedersächsischen Obergericht, und gründeten schließlich die Stadt Münden. Bis zu ihrem Aussterben 1247 hatten die Ludowinger den ganzen Raum fest in der Hand.

---

1 Über die Territorialgeschichte im Raum des Kaufunger Waldes vgl. M. Eisenträger — E. Krug: Territorialgeschichte der Kasseler Landschaft (1935); K. A. Eckhardt: Heinrich d. Löwe an Werra u. Oberweser → Das Werraland 4 (1951) 36 ff., 52 ff.; K. A. Kroeschell: Hessen u. der Kaufunger Wald im Hochmittelalter. Jur. Diss. (Göttingen 1953). In dieser Arbeit war der vorliegende Beitrag als Anhang I enthalten.

2 Es dürfte nicht zutreffen, wenn W. Metz: Kassel in seiner Bedeutung im nordhessischen Raum → Hess. Heimat 3 (1953) 1 ff., den Kaufunger Wald mit dem Reinhardswald und benachbartem hess. Reichsgut zu einem einzigen Fiskalbezirk zusammenfaßt. Diese verschiedenen Komplexe hatten durchaus unterschiedliche Schicksale und erscheinen stets deutlich getrennt.

In der Folgezeit jedoch vollzogen sich starke Wandlungen, und zu Beginn des 14. Jh. finden wir im Kaufunger Wald politische Verhältnisse ganz anderer Art vor, die so bis zum 30jährigen Krieg Bestand haben sollten. Das eigentliche Waldgebiet war vom Hühnerfeld im Norden, an der Grenze des Mündener Stadtwaldes, bis zu den Oberläufen von Gelster und Losse im Süden gemeinsamer Besitz der hessischen Landgrafen und der braunschweigischen Herzöge, der sog. „Gemeine Kauffunger Wald"[3]. Diese Waldgemeinschaft erscheint urkundlich zuerst 1306[4]. Das besiedelte westliche Vorland des Waldes aber war geteilt. Im Süden, im Lossetal, herrschte immer noch Hessen; im Obergericht jedoch, bis zur Nieste, hatte sich Braunschweig festgesetzt. Hier begegnet zuerst 1312 der Kragenhof mit den umliegenden Wäldern[5], dann 1318 Escherode, Dalheim, Speele und Bonafort als braunschweigisch[6]. Die Grenze zwischen Hessen und Braunschweig wurde 1536 von der Fulda bis an den „Gemeinen Kauffunger Wald" endgültig festgelegt[7] und hat ihre Linienführung bis heute bewahrt. Der Wald selbst aber wurde erst 1620 geteilt, indem man diese Grenze nach Osten verlängerte[8]. Seitdem ist also in den heutigen Grenzen das Obergericht mit dem Nordteil des Kaufunger Waldes braunschweigisch-niedersächsisch.

Wann nun wurde zu diesen Verhältnissen der Grund gelegt, wann erlangte Braunschweig die Herrschaft im Obergericht und die Beteiligung am „Gemeinen Kauffunger Wald"? Die Beantwortung dieser Frage scheint nicht schwierig zu sein, weiß man doch, daß der tatkräftige Herzog Otto das Kind nach dem Aussterben der Thüringer Landgrafen sofort auf Münden zugriff und die Stadt noch im Jahre 1247 unter seine Botmäßigkeit brachte. Was läge näher als die Annahme, daß der Herzog damals auch den angrenzenden Teil des alten Reichsforstes, auf dessen Boden die Stadt einst gegründet worden war, an sich zog? Das nahm man bisher auch meist an[9]; es läßt sich jedoch nicht erweisen, daß das tatsächlich geschah. Zwar garantierte der Welfe der Stadt in dem Privileg, in dem er ihr nach ihrer Unterwerfung ihr altes Recht bestätigte[10], auch ihre Nutzungsrechte im Kaufunger Wald, sicherlich in der Absicht, auf diese Weise selbst in den Forst einzudringen. Aus dem Gedanken, durch den Schutz der städtischen Waldgerechtsame im Forst Einfluß zu gewinnen, mag sich dann bald das Bestreben entwickelt haben, so wie Münden früher ein Teil des Forstes gewesen war, nun umgekehrt den Forst als Zubehör der Stadt in Anspruch zu nehmen. Das wäre nämlich der einzige — wenn auch sehr weit hergeholte — Rechtsgrund, den der Welfe

3 Vgl. Stengel → Eisenträger — Krug 230 ff.; G. A. Seidensticker: Rechts- u. Wirtschaftsgeschichte norddeutscher Forsten I (1896) 190 ff.

4 O. Grotefend — F. Rosenfeld: Regesten der Landgrafen von Hessen I (1929) Nr. 468 bis 470: . . . Koufunger walde an der stat, da er unsir gemeyn ist . . .

5 J. Schultze: Klöster, Stifter und Hospitäler d. Stadt Kassel u. Kloster Weißenstein — Regesten u. Urkunden (1913) Nr. 70.

6 H. Sudendorf: UB z. Gesch. d. Herzöge von Braunschweig u. Lüneburg u. ihrer Lande I (1859) Nr. 303.

7 Eisenträger — Krug, Urkundenbeilg. Nr. 1.

8 Ebd. Urkundenbeilg. Nr. 9.

9 L. Hüttebräuker: Das Erbe Heinrichs d. Löwen (1927) 7; Stengel b. Eisenträger — Krug 226.

10 Der Hauptbestand d. ottonischen Privilegs von 1247 (Abdruck bei H. G. Ph. Gengler: Deutsche Stadtrechte d. Mittelalters, 1866, 302 ff.) dürfte in ludowingische Zeit zurückreichen. Das Mündener Privileg enthält nämlich sämtliche Sätze des verwandten Privilegs von Witzenhausen, das aus einer späteren Bestätigung (Grotefend — Rosenfeld Nr. 88) bekannt ist, und darüber hinaus nur eine Reihe von Vorschriften, die sämtlich in dem Herrschaftswechsel von 1247 begründet sein könnten. Es muß also vor 1247 ein (Mündener oder Witzenhäuser) Stadtrecht gegeben haben, von dem sowohl das fast unveränderte Witzenhäuser Privileg [1264—1308] wie das erweiterte Mündener von 1247 abstammen. Die bisher vertretene Ansicht, das Witzenhäuser Privileg sei während der braunschweigischen Herrschaft im Werratal (vor 1263) dem von Münden nachgebildet worden (so Grotefend-Rosenfeld, Anm. zu Regest Nr. 88), stellt die Verhältnisse auf den Kopf. Ein Vergleich der beiden Texte nötigt zum umgekehrten Schluß. Über diese Fragen wird die Arbeit von B. Diestelkamp über die Stadtrechtsprivilegien Ottos des Kindes weiteren Aufschluß bringen.

für seine Herrschaft im Gebiet des alten Reichsforstes allenfalls hätte geltend machen können[11]. Einen besseren hatte er nicht; auch die Besitzergreifung der Stadt selbst wußte ja die Geschichtsschreibung bisher nur als Annektion zu kennzeichnen[12]. Das Mündener Privileg macht somit zwar die braunschweigische Absicht wahrscheinlich, allmählich im Forst Einfluß zu gewinnen, jedoch gibt es keine Anhaltspunkte dafür, daß Braunschweig schon 1247 vom Obergericht Besitz ergriff und seine Mitherrschaft im „Gemeinen Kauffunger Wald" durchsetzte. Es muß also nach einem anderen Zeitpunkt gesucht werden.

Als Grundlage diene hierbei die Feststellung, daß keiner der Belege für die braunschweigische Herrschaft im Obergericht vor dem Fuldaer Frieden von 1306[13] liegt, der einen hessisch-braunschweigischen Krieg um den Kaufunger Wald beendete — einen Krieg, in dem der Landgraf noch zwei Burgen[14] in der Nähe Mündens erbaute, offenbar ohne daß man ihn daran hindern konnte. Man sah diesen Krieg als einen hessischen „Gegenstoß" gegen den braunschweigischen Landgewinn von 1247 an[15]. Da es aber nicht beweisbar ist, daß Braunschweig das heutige Obergericht damals wirklich schon erlangte, wäre diese Auseinandersetzung wohl besser als ein welfischer Versuch zu deuten, sich eine rechtlich anerkannte Position im Kaufunger Wald überhaupt erst zu erobern, vielleicht unter Vorschiebung der zu wahrenden Rechte Mündens im Walde. Der Vertrag von Fulda hätte ihm diese Position dann auch eingeräumt. Hätte es sich um einen hessischen Gegenstoß gehandelt, so wäre die beste Gelegenheit dazu wohl schon 1263/64 gewesen, als Braunschweig seine Herrschaft an der Werra an Hessen verlor[16]. Es ist kaum wahrscheinlich, daß Hessen damals das vor dem Erwerb der Herrschaft Bilstein doch recht weit abgelegene untere Werratal an sich gezogen hätte, wenn es nicht den Kaufunger Wald bereits in der Hand gehabt hätte. Ähnlich ist auch der Erwerb eines Drittels der Herrschaft Ziegenberg durch Landgraf Otto von Oberhessen im Jahre 1302[17] aus den Erbstreitigkeiten zu erklären, in die Otto damals mit seinem Vater, Landgraf Heinrich, und seinem Bruder, Landgraf Johann, verwickelt war, denn ihm wird nicht am Erwerb einer abgelegenen Außenposition gelegen gewesen sein, sondern an der Festsetzung im niederhessischen Machtbereich von Vater und Bruder.

Es scheint uns also, daß die hessischen Landgrafen bis 1306 allein im Kaufunger Wald herrschten, allerdings wohl in zunehmendem Maße durch braunschweigische Ein-

11 In der Tat leitete noch W. Lotze: Gesch. d. Stadt Münden 2(1909) 352, die gemeinsame Herrschaft beider Fürsten im Kaufunger Wald aus den Nutzungsrechten der (braunschweigischen) Stadt Münden im (hessischen) Forst her.

12 Stengel → Eisenträger - Krug S. 221; Eckhardt: Politische Geschichte d. Landschaft an d. Werra u. der Stadt Witzenhausen 2(1928) 76 ff. Damit ist freilich über die bewegenden politischen Kräfte dieses Raumes in jener Zeit nichts gesagt. Es scheint uns, daß der Herrschaftswechsel der Stadt von ihren Nachbarn, den Grafen von Scharzfels-Lauterberg (im Bramwald) und deren Verwandten, den Edlen von Ziegenberg (an der unteren Werra) veranlaßt und gefördert wurde, die als führende Zeugen im Privileg Herzog Ottos erscheinen. Sie waren vorher im Gefolge der Thüringer Landgrafen zu finden, und ihr Übergang zum Welfen spätestens nach dem Tode des letzten Ludowingers wird auch die Stadt Münden mitgezogen haben. Die von Eckhardt (Heinrich d. Löwe S. 38 f.) wahrscheinlich gemachte Belehnung des Welfen mit der Stadt durch den König (die freilich nichts für eine einstige Lehnsinhaberschaft Heinrichs des Löwen beweist) würde hierzu gut stimmen.

13 Grotefend-Rosenfeld Nr. 468—470.

14 Die Burg Friedau lag bei +Hohenlohe, die Hesseburg südlich von Münden (Stengel → Eisenträger-Krug 222 Anm. 37). Woher die Ansicht stammt, die Hesseburg habe auf dem Rabanenkopfe links der Fulda gestanden (P. Weißker: Verfassung und Verwaltung der Stadt Münden im Mittelalter, Diss. Göttg. 1913, 168; A. Beuermann: Hann. Münden. Das Lebensbild einer Stadt, 1951, 69), ist nicht festzustellen.

15 Stengel → Eisenträger — Krug 221 f.

16 Grotefend—Rosenfeld Nr. 86. Vgl. Th. Ilgen—R. Vogel: Kritische Bearbeitung u. Darstellg. d. Geschichte d. thüring.-hess. Erbfolgekrieges 1247—1264 → ZHG 20 (1883) 151 ff.: Eckhardt: Landschaft an d. Werra 26; K. G. Bruchmann: Der Kreis Eschwege (1931) 22.

17 Grotefend — Rosenfeld Nr. 417.

griffe beeinträchtigt. Immerhin verteidigten sie ihre Stellung vor den Toren Mündens, so daß man möglicherweise nur Münden, nicht aber den Kaufunger Wald als hauptsächliches Streitobjekt ansehen muß[18]. Der Vertrag von Fulda, der scheinbar eine althergebrachte Gemeinherrschaft der beiden Fürsten über den Forst bestätigt[19], wäre dann so aufzufassen, daß diese Formulierung nur die Anerkennung des von Braunschweig erhobenen Anspruchs beschönigt. Man hätte also die braunschweigische Behauptung in ihrem vollen Umfang in den Vertrag aufgenommen als richtig anerkannt. Es wäre ja recht merkwürdig, wenn uns von einer tatsächlich bestehenden hessisch-braunschweigischen Gesamtherrschaft über den Kaufunger Wald, die, wenn sie wirklich *„von unsen eltirn"* hergebracht wäre, doch jedenfalls seit 1247 bestünde, vor 1306 nichts überliefert wäre. Gerade in dem Zeitraum des thüringisch-hessischen Erbfolgekrieges lassen sich doch die zahlreichen wiederholten Besitzverschiebungen und -veränderungen besonders gut verfolgen[20].

Das entscheidende Argument für unsere Ansicht, daß Braunschweig erst 1306 seinen Anteil an der Herrschaft im Kaufunger Wald erlangte, wird uns die Tatsache gewähren, daß sich der heutige Mündener Stadtwald zwischen 1247 und 1318 vom Kaufunger Wald abgelöst hat.

Die Stadt Münden ist, wie sowohl die Urkunde von 1247 wie auch ihre späteren Gerechtsame im „Gemeinen Kauffunger Wald" beweisen, zu einer Zeit gegründet worden, da ihr Gebiet noch ein Teil des Forstes war, von ihm nicht abgeschieden, so daß sie zum gesamten Forst in unmittelbare rechtliche Beziehung treten konnte. Anders das 1318 zuerst genannte Dorf Bonafort: Es besitzt nur Rechte im Mündener Stadtwald[21], nicht aber im „Gemeinen Kauffunger Wald"[22]. Andere, ältere Dörfer unseres Gebietes sind selbst dann im Forst berechtigt, wenn sie mehr als 20 km entfernt liegen, während Bonafort verhältnismäßig nahe liegt — offenbar, weil jene unmittelbar in den alten Forst hineingegründet, aus ihm heraus gerodet worden sind, was bei Bonafort also nicht der Fall gewesen zu sein scheint. Die „Mediatisierung" von Bonafort durch den Mündener Stadtwald erklärt sich daraus, daß Bonafort selbst zu einer Zeit entstand, da die Ablösung des Stadtwaldes vom Kaufunger Wald mindestens begonnen hatte, die Erlangung einer unmittelbaren rechtlichen Beziehung zum Forst also nicht mehr ohne weiteres möglich war.

Bonafort ist nun in der Tat sicherlich später als Münden entstanden. Es ist eine ausgesprochene Straßen- und Furtsiedlung[23] an der neuen Straße[24], die seit der Anlage Mündens den steilen Nordhang des Kaufunger Waldes hinabführte und die Fulda zweimal mit einer Furt überqueren mußte, ehe sie die Stadt erreichte[25]. Bis auf die spär-

18 In diesem Zusammenhang verdient es Beachtung, daß nur in der braunschweigischen Urkunde über den Fuldaer Vertrag von 1306 (Grotefend — Rosenfeld Nr. 470; Sudendorf I Nr. 189) Münden ausdrücklich als braunschweigisch bezeichnet wird: . . . unsere stat Mundin . . . Auf diese Feststellung kam es dem Welfen also besonders an.

19 Ouch sulle wir bede den selbin walt in rechtir hege haldin, in allin den erin und in alle der bischeydinheit, als unse eltirn in an uns beyde bracht habin.

20 Vgl. dazu die Darstellung von Ilgen-Vogel.

21 Solche Berechtigungen Bonaforts bestehen noch heute. Vgl. auch Beuermann (Anm. 14) 56.

22 Die Rezesse von 1801 und 1871 nennen Bonafort nicht unter den Interessentendörfern.

23 Die Hauptstraße von Bonafort (ursprünglich wohl seine einzige) führt geradewegs zum Fluß, auf die Fähre zu, an deren Stelle sich früher eine Furt befand. Von dieser Furt (Bollenforde) leitet sich auch der Name des Ortes her. Vgl. Beuermann 60 Anm. 217.

24 Die gebräuchlichsten alten Straßen führten 1. über den Umschwang und Kleinalmerode ins Werratal (Krug → Eisenträger — Krug 151; Beuermann 59); 2. über Benterode, später Spiekershausen—Landwehrhagen, zum Steinberg, zwischen Oberode und Hedemünden über die Werra (zweifelnd Krug → Eisenträger — Krug 153 f.; endgültiger Nachweis bei Beuermann 60 ff.)

25 Die von Beuermann für diese neue Straße angenommene Führung am rechten Fuldaufer entlang, die erst für die Neuzeit bezeugt ist (Beuermann 62), scheint uns undenkbar, da die Fulda hier unmittelbar an den Steilhang des Galgenberges herantritt. Es wäre auch unnötig gewesen, die Furt von Bonafort zu benutzen und sie mit einer Kemenate zu sichern, wenn man von dort nur nach Hilwartshausen gelan-

lichsten Anfänge wird man darüber hinaus die Ausbildung der Siedlung Bonafort in die Zeit nach 1247 verlegen müssen, da bis dahin ja Münden im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Forst stand und für Bonafort gewiß die gleiche Möglichkeit bestanden hätte. Das Dorf entstand also zwischen 1247 und 1318, dem Jahre seiner ersten Nennung, unter Verhältnissen, die eine sich damals vollziehende Ablösung des Mündener Stadtwaldes vom Kaufunger Wald mit Sicherheit annehmen lassen.

Für eine solche Abscheidung sind zwei Gründe denkbar. Einmal könnte sie in den Selbständigkeitsbestrebungen der Stadt gegenüber ihrem eigenen braunschweigischen Stadtherren begründet sein. Eine solche Deutung hätte jedoch nur dann Sinn, wenn sich der welfische Herzog in der Zeit von 1247 bis 1318 als Herr des Kaufunger Waldes nachweisen ließe. Das ist aber, wie wir feststellten, gerade nicht der Fall, so daß diese Möglichkeit ausscheidet.

Es bleibt daher nur die andere Erklärung: In der Zeit von 1247 bis 1318 war der Herr der Stadt Münden und ihres engeren Raumes nicht zugleich Herr des Kaufunger Waldes. In Münden herrschten die Welfen, im Forst die hessischen Landgrafen. Dadurch wird es verständlich, daß sich gerade in dieser Zeit der Mündener Stadtwald vom Kaufunger Wald ablöste. Der Vorgang ließe sich so denken, daß Münden zwar seine Rechte in dem ihm nunmehr fremden Kaufunger Wald noch betonte und auch ausübte, daß die Ausübung sich aber vorwiegend auf das der Stadt unmittelbar benachbarte Gebiet beschränkte[26], bis man dieses als das Münden vorbehaltene Nutzungsgebiet betrachtete[27]. Von hier bis zur Auffassung vom Eigentum der Stadt an diesem Teil des Forstes war es dann nur noch ein kleiner Schritt.

Für unsere Annahme, daß das Ende der hessischen Alleinherrschaft im Kaufunger Wald erst in das Jahr 1306 zu setzen sei, treffen also verschiedene Argumente zusammen: Vor 1306 ist von einer Herrschaft oder auch nur einem Herrschaftsanspruch Braunschweigs im Kaufunger Wald keine Rede; im Frieden von 1306 wird zuerst von einer gemeinsamen Herrschaft über den Forst gesprochen; zwischen 1247 und 1318 stehen Münden und der Kaufunger Wald vermutlich unter verschiedener Herrschaft.

Wesentlich erscheint uns jedoch auch noch eine weitere Erwägung. Die herzogliche Beamtenverwaltung in Münden, die seit 1293 greifbar ist[28], scheint sich nur auf das engere Gebiet der Stadt bezogen zu haben. Die älteste erkennbare Organisation des braunschweigischen Anteils am besiedelten Vorland des Kaufunger Waldes dagegen hat ihr Zentrum in der um 1370 erbauten Burg Sichelnstein[29], die später diesem Amt den Namen gab[30]. Jedenfalls bis 1536 hatte Sichelnstein diese Bedeutung[31], und wenn anschließend der Amtssitz nach Münden verlegt wurde und sich (zur Unterscheidung vom eigentlichen Gericht Münden, dem „Untergericht") der Name „Obergericht Mün-

gen konnte, denn das Oberwesertal war völlig verkehrsarm und wurde erst bei Lippoldsberg wieder von einer bedeutenden Straße geschnitten. Alle Unbequemlichkeiten (schwieriger Abstieg, zweimaliges Durchschreiten des Flusses) dieser neuen Straße lassen sich nur motivieren, indem man sie als den einzig möglichen südlichen Zugang nach Münden erkennt.

26 Diese Beschränkung in der räumlichen Ausdehnung der Nutzungen hat sich wohl vor allem auf den Holzschlag bezogen. Zur Weide und Mast reichte das enge Gebiet des späteren Stadtwaldes nicht aus; man trieb also auch weiterhin in entferntere Teile des Kaufunger Waldes ein, und so erklärt es sich, daß die Stadt nach Ablösung des Stadtwaldes im Forst zwar keine Holzschlagrechte, aber ihre alten Weiderechte behielt (Abfindungs-Rezeß vom 16. 12. 1871, § 4, Ziff. 7).

27 Die Herausbildung eines besonderen Nutzungsgebietes finden wir nur bei den Interessentenorten, die einem anderen Herrschaftsgebiet angehören, so für das Vieh von Kleinalmerode und die Kühe (nicht die Rinder!) Mündens (Abfindungs-Rezeß vom 16. 12. 1871, § 4 Ziff. 7 und 9). Normalerweise bezogen sich die Berechtigungen auf den ganzen Forst.

28 Vgl. Stengel → Eisenträger — Krug 227 Anm. 77.

29 Vgl. Stengel → Eisenträger — Krug 223, 227.

30 Vgl. Stengel → Eisenträger — Krug 227.

31 Seit 1483 wird ein Gericht Sichelnstein erwähnt (Stengel → Eisenträger — Krug S. 227); 1511—1536 war es an Hessen verpfändet, während Münden braunschweigisch blieb (Stengel → Eisenträger — Krug 224).

den" bildet, berechtigt das noch nicht dazu, diesen Ortswechsel als Rückverlegung zu bezeichnen[32]. Diese Ansicht, die die Voraussetzung machen muß, das Obergericht Münden sei seit alters, wohl schon zur ludowingischen Zeit, von Münden aus verwaltet worden[33], erscheint uns nicht genügend begründet. Wir möchten uns die Entwicklung so vorstellen, daß der braunschweigische Herzog zunächst nur einzelne Dörfer im Raum des späteren Gerichts Sichelnstein besaß[34], wohl auf Grund seiner Mitherrschaft im Kaufunger Wald. Erst die Erbauung der Burg Sichelnstein wird dann mit der Schaffung eines Amtssitzes auch die Entwicklung einer geschlossenen Herrschaft ermöglicht haben, die als eigenes Amt Jahrhunderte hindurch neben dem Amtsbezirk des Mündener Amtmanns bestand, bis schließlich die wachsende Konzentration der Verwaltung zur Verlegung des Amtssitzes nach Münden führte. Das Verhältnis Mündens zum Obergericht oder Amt Sichelnstein ähnelt also dem Verhältnis Kassels zu den Ämtern Ahna und Bauna, die zwar auch von Kassel aus verwaltet wurden[35], aber nicht so eng mit ihm zusammenhingen, wie das in den Kaufunger Wald hineinreichende Amt vor der Neustadt, das unmittelbar aus dem Villikationsverband des Kasseler Königshofs, aus dem von Kassel aus verwalteten Forstbezirk, herzuleiten ist. Auch diese bis in die beginnende Neuzeit unverbundene Parallelentwicklung des Mündener Schultheißenamts und des Gerichts Sichelnstein deutet also darauf hin, daß die welfischen Herzöge 1247 nur die Stadt Münden selbst und ihren engeren Bereich erlangten, im Kaufunger Wald aber erst später eine Herrschaft begründen konnten. Das Jahr 1306 scheint uns am ehesten als Zeitpunkt für dieses braunschweigische Vordringen in Frage zu kommen.

Karl A. Kroeschell

## Berichte über die Grabungen am Marställer Platz nach den Resten der Altstädter Pfarrkirche (Cyriakus-Kirche) im Oktober und November 1954[1]

I.

Durch einen Zufall veranlaßt, führte der Berichterstatter als Leiter des Kasseler Stadtarchivs im Herbst des Jahres 1954 am Ostrand des Marställer Platzes Grabungen durch, in der Absicht, über Lage und Größe der mittelalterlichen Pfarrkirche (Cyriakuskirche) der Altstadt zu Kassel Genaueres festzustellen. Daß die Reste der Kirche etwa an dieser Stelle zu suchen seien, war bekannt, ohne daß jedoch — trotz früherer Untersuchungen der Stadtforschungsstelle[2] — Sicheres über das im Jahre 1526 gründlich zerstörte Gebäude bisher zu ermitteln gewesen war.

Die jetzt vorgenommenen Nachforschungen deckten zunächst eine schon 1936 freigelegte, unmittelbar am O-Rande des Platzes sich hinziehende Mauer auf, dann, nach Forträumung der Straßendecke der Wildemannsgasse, die anderen im rechten Winkel anschließenden Umfassungsmauern eines ebenfalls schon 1936 vermuteten Raumes.

Der nahezu quadratische Innenraum war — wahrscheinlich bei Abbruch der Kirche um

32 Stengel → Eisenträger — Krug 227.

33 Stengel → Eisenträger — Krug 226 f.

34 Wenn Stengel über die 1318 als braunschweigisch genannten Orte Escherode, Dahlheim, Bonafort und Speele hinaus unbedenklich das ganze spätere Gericht Sichelnstein als braunschweigisch ansieht, so erscheint uns das nicht angängig. Zweifel haben wir insbesondere für Benterode und Uschlag.

35 Vgl. Eisenträger 92 ff.

1 Für Rat und Anregung sind die Berichterstatter den Herren Prof. Bleibaum / Marburg, Dr. Bergmann / Kassel, Dr. Görich / Marburg zu Dank verpflichtet, für verständnisvolle Förderung den Herren Stadtverwaltungsoberbaurat Wolters (Tiefbauamt) und Ing. f. V. Gerold (Liegenschaftsamt). Die praktischen Arbeiten wurden von Herrn O. Henkel / Escherode sorgfältig und verständnisvoll ausgeführt.

2 Dr. Karl Paetow, 1936. Sein Grabungsbericht: Akten Stadtarchiv und Hessische Heimat 1 (1937) 22 ff.